



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
FÜRSTLICHES  
LANDGERICHT

Frest: 18.8.18/ ad

EINGETRAGEN

05. Sep. 2019

Aktenzeichen bitte immer anführen

12 RS.2017.204

ON 60

## Abweisung Vollstreckung

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz fasst in der Strafrechtshilfesache der Kirgisischen Generalstaatsanwaltschaft in deren Strafverfahren gegen Almazbek Tolkunbaevich Abekov, geboren am 08.08.1967, wegen des Verdachts der Veruntreuung nach Art 171 und anderer Delikte des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik über Antrag der ersuchenden Behörde vom 20.07.2017 (ON 2/6) folgenden

### Beschluss:

**Der Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung des Amtsgerichtes Perwomaiskij der Stadt Bischkek vom 13.10.2016 im Strafverfahren gegen Almazbek Tolkunbaevich Abekov auf Einziehung der Vermögenswerte der IC Fortis Finance Corp. bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu Gunsten der Kirgisischen Republik wird abgewiesen.**

### Gründe:

#### Sachverhalt und bisheriger Verfahrensgang:

Die Kirgisische Generalstaatsanwaltschaft führte ein Strafverfahren gegen Almazbek Tolkunbaevich Abekov (Abekov), geboren am 08.08.1967, wegen des Verdachts der Veruntreuung nach Art 171 und anderer Delikte des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik (kir StGB). Mit Urteil des Amtsgerichtes Perwomaiskij der Stadt Bischkek vom 13.10.2016 wurde Abekov wegen des „Missbrauchs von den Befugnissen der Beamten der kommerziellen oder anderen Organisationen“ nach Art 221 kir StGB, der „Vorteilsannahme“ nach Art 224 kir StGB, der „Veruntreuung oder

Unterschlagung von anvertrautem Vermögen" nach Art 171 kir StGB, des „Schwindels“ (Betrug) nach Art 166 kir StGB und der Geldwäscherei nach Art 183 kir StGB zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt. Weiter wurde die Beschlagnahme der Vermögenswerte, die Gegenstand der Geldwäscherei sind und die aus Gewinne aus dieser „Tätigkeit“ darstellen, angeordnet. Ebenso wurde Abekov zur Zahlung von rund 91 Mio. Som an die Geschädigte, die Alpha Telecom (AT), verurteilt. Über die Vermögenswerte der IC Fortis Finance Corp. (IC) bei der Liechtensteinischen Landesbank AG (LLB), an denen Abekov wirtschaftlich berechtigt ist, wurde ein Arrest verhängt und die „Beschlagnahme zum Staatsgewinn“ (§ 25, 5. Abs) angeordnet. Die entsprechende Anordnung findet sich nicht im Urteilspruch.

Den Rechtsmitteln gegen das genannte Urteil gaben weder das Gerichtskollegium für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten des Stadtgerichtes Bischkek mit Urteil vom 28.11.2016, noch das Obergericht der Kirgisischen Republik mit Beschluss vom 13.05.2018 Folge.

Gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen der kirgisischen Generalstaatsanwaltschaft in deren Strafverfahren gegen Abekov wurde über die Vermögenswerte der IC bei der LLB ein Verfügungsverbot verhängt (erstmalig mit Beschluss vom 29.11.2012 im Verfahren zu 12 RS.2012.199). Letztmalig wurde dieses mit Beschluss vom 23.11.2018 bis zum 29.11.2019 verlängert (12 RS.2012.199, ON 161).

Mit Rechtshilfeersuchen vom 20.07.2017 (ON 1, 6) ersucht die kirgisische Generalstaatsanwaltschaft um Konfiskation und Herausgabe der Vermögenswerte der IC bei der LLB an die Republik Kirgisien.

Der Sachverhalt des Strafverfahrens in Kirgisien stellte sich zusammengefasst wie folgt dar:

Abekov war seit dem 16.03.2011 stellvertretender Generaldirektor der halbstaatlichen Telekommunikationsunternehmung AT, welche zu 49% im Eigentum des Kirgisischen Staates stand/steht. In dieser Funktion soll Abekov gemäss den vorliegenden Urteilen verschiedene strafbare Handlungen begangen haben, wobei für das gegenständlich Verfahren nur ein

Sachverhaltskomplex von Interesse ist: Abekov wird vorgeworfen, in seiner Funktion als stellvertretender Generaldirektor der AT für die Auftragsvergabe an die Telekommunikationsfirmen Huawei und ZTE Bestechungsgelder zu erlangen versucht zu haben (Huawei) bzw solche auch erhalten zu haben (ZTE). Dieses Bestechungsgeld idH von USD 6 Mio. sei von der ZTE auf ein Konto der Truth Concept Ltd. bei der HSBC Bank, Hongkong, einbezahlt und USD 2 Mio. davon auf ein Konto der IC bei der LLB weiter überwiesen worden sein. Wirtschaftlich berechtigt an der Truth Concept Ltd. ist Abekov. Einziger für die Truth Concept Ltd. Vertretungsbefugter ist Zikirow S. (§ 2 des Urteils der 1. Instanz; auch unter dem Namen Sakirov Sanzar Muratbekovic geführt (12 RS.2012.199, ON 56).

Im Urteil des Erstgerichts wird festgestellt (§ 10, 3. Abschnitt), dass Abekov im April 2011 Verhandlungen mit Vertretern von Huawei und ZTE, welche Telekommunikationsausrüstung für AT liefern sollten, geführt habe. Im Zuge dieser Verhandlungen habe Abekov „ungesetzliche Belohnung für den Liefervertragsabschluss“ gefordert. Im Zuge der Verhandlungen mit dem Vize-Präsidenten von Huawei in Zentralasien, Wu Congcheng, habe Abekov im April 2011 USD 5 Mio. für den Abschluss des Vertrages über die Lieferung der Telekommunikationseinrichtung gefordert, was Wu Concheng abgelehnt habe. Zhen Lian (§ 10 des Urteils der 1. Instanz; auch unter dem Namen Ren Liang geführt (siehe ON 55a in 12 RS.2012.199)), seinerseits Vertreter von Huawei, gab gemäss den Ausführungen des Erstgerichts (§ 10 des Urteils der 1. Instanz) als Zeuge an, dass Wu Congcheng im März/April 2011 Gespräche mit Abekov geführt habe. Dieser habe USD 4 Mio. für den Liefervertragsabschluss für Einrichtungen und weiter USD 1 Mio. für die Übernahme von vorhandener Einrichtung von Wu Concheng gefordert. Dieser habe abgelehnt und gesagt, dass Huawei „auf diese Weise nie das Geschäft führen wird“.

Des Erstgericht führt weiter aus wie folgt (§ 11, 6. Abschnitt des Urteils der 1. Instanz): „Die Schuld des Angeklagten Abekow A. in der Ausführung eines Verbrechens bewiesen Materialien des Strafverfahrens, nämlich Generalverträge, sowie die Aussage des Zeugen Zikirow S...“. Auch die Instanzen stützen den Schuldspruch massgeblich auf die Aussage des Zeugen Zikirow (Urteil 2. Instanz, § 12; Urteil 3. Instanz, § 17). Die Ausführungen zur Zeugenaussage des Zikirow finden sich auf § 2 und 3 des Urteils der 1. Instanz.

Zikirow habe u.a. gesagt, dass bei den Verhandlungen mit der Firma Huawei Zhen Liang dabei war. Von ZTE und Huawei habe Abekov USD 4 Mio. für die „Oberen Onkel“ verlangt. ZTE habe diese Bedingung angenommen. Zu Ende der Zusammenfassung der Zeugenaussage Zikirow wird ausgeführt (Urteil 1. Instanz, S 3): „Betreffend 4'000'000 US-Dollar hat Abekow diese Summe für die Oberen-Leuten verlangt, zumindest hat er es so gehört.“

Eine Zusammenfassung der Aussage des Zeugen Zhen Lian findet sich, im Gegensatz zu vielen anderen Zeugen (Urteil 1. Instanz, S 2-6), im Urteil der 1. Instanz nicht. Aus den im Verfahren zu 12 RS.2012.199 übermittelten Protokollen der Zeugenaussagen von Zhen Lian (ON 55a) vom 14.05.2014 und vom 15.05.2014 ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

Im Februar 2011 sei es zu einem Treffen zwischen Ren Liang (Zhen Lian) und Abekov gekommen, anlässlich welchem Abekov USD 50'000 für das Bildungsprojekt „Mega TV“ als Sponsoring gefordert habe. Darauf sei Ren Liang nicht eingegangen. Im März oder April 2011 hätten sich Abekov und Congcheng getroffen. Abekov habe von Congcheng USD 4 Mio. gefordert. Ren Liang sei bei diesem zweiten Treffen nicht persönlich anwesend gewesen. Die Information zum Inhalt des Gespräches habe er von Congcheng.

Der Zeuge Zikirow (Sakirov Sanzar Muratbekovic) wurde am 30.12.2011, 28.02.2012, 15.03.2012, 13.04.2013, 16.04.2012, 31.05.2012 und am 12.06.2012 einvernommen, wobei es sich bei der letzten Einvernahme lediglich um eine Wiederholung seiner früheren Aussage in Gegenwart des Abekov gehandelt hat, der keine Äusserung zur Aussage des Zikirow machte und auf einen nicht näher spezifizierten Antrag seines Verteidigers verwies, dem nicht stattgegeben worden sei (12 RS.2012.199, ON 56, AS 185). Zum gegenständlichen Faktum äusserte sich der Zeuge am 28.02.2012 (Bestechungshandlungen) und am 16.04.2012 (Zahlungen auf Konto der Truth Concept Ltd. und Weiterüberweisung an IC). Der Zeuge Zikirow gab am 28.02.2012 zusammengefasst an, dass Abekov mit In (Yin) Gefen (Spitzname Kostja) verhandelt habe, damit Zikirow eine Anstellung bei ZTE bekommt. Abekov habe einen allfälligen Vertragsabschluss von AT mit Huawei oder ZTE davon abhängig gemacht, dass Zikirow eine Anstellung bei einer der beiden Unternehmungen erhält. Der Zeuge wird gefragt, woher die Geldmittel der Truth Concept Ltd. stammen. Der Zeuge gibt an, dass die Truth Concept Ltd.

keine Tätigkeiten ausgeübt habe. Zikirow als einziger Zeichnungsberechtigter habe keinerlei Verträge unterzeichnet. Weiter gibt der Zeuge an, dass er annehme, dass diese Überweisungen auf das Konto der Truth Concept Ltd. entweder von der Huawei oder der ZTE für die Vertragsabschlüsse mit der AT überwiesen wurden. Der Zeuge begründet dies damit, dass er Anfang März 2011 bei den Verhandlungen zwischen Ren Liang und Abekov dabei war, und letzterer einen Betrag von USD 4 Mio. für den Vertragsabschluss gefordert habe. Ren Liang habe zu diesem „Angebot“ seine Zustimmung erteilt. Zikirow sei auch bei einer Besprechung von Abekov und Yin Gefen dabei gewesen. Abekov habe USD 4 Mio. verlangt, worauf Yin Gefen seine Zustimmung gegeben habe. Aus diesen Besprechungen schliesst der Zeuge, dass die Gelder auf dem Konto der Truth Concept Ltd. Bestechungszahlungen von ZTE oder Huawei seien. Der Zeuge Zikirow gab am 16.04.2012 zusammengefasst an, dass ihm Abekov zur Überweisung von USD 2 Mio. auf das Konto der IC nichts gesagt habe. Abekov habe Zikirow nur angewiesen, die Zahlung auszuführen. Weiter wird wörtlich ausgeführt: „Die Absprache über die Überweisung der Geldmittel idH von 6 Mio. USD von ZTE auf das Konto der dem Abekov zuzurechnenden Truth Concept Ltd. konnte nur von Abekov mit dem Vertreter der ZTE namens „Kostja“ Yin Gefen erreicht werden.“ Begründet wird diese Aussage von Zikirow damit, dass nur Abekov die Geldmittel der Truth Concept und die Truth Concept besitze und Abekov gute Beziehungen zu Yin Gefen gehabt habe. Wieso auf das Konto der Truth Concept letztlich nicht USD 4 Mio., sondern USD 6 Mio. überwiesen wurden, kann der Zeuge nicht angeben. Nur der Zeuge sei befugt gewesen, die Truth Concept Ltd. zu vertreten, und er habe keine Verträge unterzeichnet. „Es gibt keine weitere Variante“ als dass die Zahlung auf das Konto von Truth Concept Ltd. von ZTE stammt. Es könne sein, dass es auch ein Gespräch zwischen Abekov und Yin Gefen gegeben habe, an dem Abekov USD 6 Mio. gefordert habe.

Entsprechend den von der ersuchenden Behörde übermittelten Informationen und Unterlagen ist davon auszugehen, dass weder Wu Concheng, noch Yin Gefen als Zeugen befragt wurden. Weshalb auf deren Einvernahme verzichtet wurde und wie dieses Absehen von der Einvernahme bei der Beweiswürdigung und der Beurteilung der Schuldfrage berücksichtigt wurde, erwähnt die ersuchende Behörde nicht. Im Urteil der 1. Instanz findet

sich unter der Aussage des Zeugen Ussenkanow der Hinweis, dass Yin Gefen, Leiter der Vertretung von ZTE, nach Durchsuchung des Büros von ZTE nach China geflogen und nicht mehr erschienen sei. Weiter ist aus dem Verfahren zu 12 RS.2012.199 bekannt, dass Yin Gefen offenbar über Interpol zur Verhaftung ausgeschrieben worden war (Red Notice, ON 49 in 12 RS.2012.199).

Mit Schriftsatz vom 28.11.2017 äusserte sich der Liechtensteinische Rechtsvertreter der IC zum Vollstreckungsersuchen der ersuchenden Behörde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und Aufnahme von Beweisen, weiter, dass das Fürstliche Landgericht den Antrag auf Vollstreckung des kirgisischen Urteils abweise. Begründet wurde die beantragte Abweisung damit, dass im ausländischen Verfahren gegen die EMRK verstossen worden sei und der IC im ausländischen Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei.

Mit Stellungnahme vom 14.12.2018 äusserte sich die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft zum Schriftsatz vom 28.11.2017. Der Liechtensteinische Rechtsvertreter der IC äusserte sich weiter mit Schriftsätzen vom 17.01.2018 und 21.03.2018, ebenso die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft mit Übersendungsnote vom 21.02.2018.

In der Folge hat das Fürstliche Landgericht mit Beschluss vom 17.08.2018 (ON 28) die von der Kirgisischen Republik ersuchte Vollstreckung der Entscheidung des Amtsgericht Perwomaiskij der Stadt Bischkek vom 13.10.2016 im Strafverfahren gegen Almazbek Tolkunbaevich Abekov auf Einziehung der Vermögenswerte der IC Fortis Finance Corp. bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zugunsten der Kirgisischen Republik abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft Beschwerde an das Fürstliche Obergericht (ON 33). Das Fürstliche Obergericht gab mit Beschluss vom 06.11.2018 (ON 43) der Beschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft teilweise Folge und hob den angefochtenen Beschluss (ON 28) auf und trug dem Erstgericht auf, nach Verfahrensergänzung neuerlich über das gegenständliche Vollstreckungsersuchen zu entscheiden (ON 43). Zusammenfassend hat das



Fürstliche Obergericht erwogen, dass die unterbliebene Einvernahme der Zeugin Yin Gefeng und Wu Congcheng im kirgisischen Strafverfahren gegen Abekov allein noch keinen Verstoss gegen das „fair trial“ im Sinne von Art 6 EMRK und damit noch keine Order Public-Widrigkeit nach Art 64 Abs 1 Ziff 1 RHG darstelle. Zudem hätte sich das Erstgericht unzulässigerweise in die Beweiswürdigung im kirgisischen Strafverfahren eingemischt. Das Aussageverhalten des fraglichen „Kronzeugen“ Zikirow sei nicht derart „eklatant“ gewesen, das von einer geradezu willkürlichen, gegen die Verfahrensgarantie eines fairen Prozesses im Sinne von Art 6 EMRK verstossenen Beweiswürdigung und einem darauf basierenden Fehlurteil sämtlicher kirgisischer Instanzen gesprochen werden könnte. Das Fürstliche Obergericht führte weiter wie folgt aus:

*„3.3.1 Die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK können für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe (hier: Vollstreckungshilfe) nur dann Relevanz erlangen, wenn die betroffene Partei (in casu: die Haftungsbeteiligte IC Fortis Finance Corp.) nachweist, dass ihr im ersuchenden Staat (i.c. Kirgisistan) eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses droht bzw. dass das dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Urteil (hier: Einziehungs- bzw. Verfallsentscheidung) Produkt eines nicht fair geführten Prozesses ist (vgl. LES 2011, 146 betreffend Auslieferung). Eine erfolgte oder drohende schwere Grundrechtsverletzung im ersuchenden Staat ist von dem von einem Rechtshilfeersuchen Betroffenen nur glaubhaft zu machen, um eine entsprechende „reelle Gefahr“ gemäss Rechtsprechung des StGH zu belegen. Dabei ist die Beweislage für die Betroffenen in aller Regel prekär, weshalb dem betreffenden Staat eine Mitwirkungspflicht aufzuerlegen und eine fehlende oder offensichtlich ungenügende staatliche Mitwirkung als starkes Indiz für die Richtigkeit der vom Betroffenen behaupteten Grundrechtsverletzungen zu werten ist (StGH 2016/73 in LES 2016, 222). Der EGMR (Anm.: dessen Jurisdiktion Kirgisistan allerdings nicht unterworfen ist) folgert aus einer Verletzung einer der Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK jedoch nicht zwangsläufig einen Verstoss gegen den Fairnessgrundsatz, sondern prüft vielmehr in einer Gesamtbetrachtung zusätzlich, ob das Verfahren als Ganzes dennoch fair erscheint („overall fair trial“), wobei auch Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen berücksichtigt werden (kritisch dazu: Sabine Gless, Internationales Strafrecht, Rz 85 f.).*

*Im gegenständlichen Zusammenhang hatte der 1. Senat des Fürstlichen Obergerichts in seinem Beschluss vom 12.01.2017 im „Parallelverfahren“ 12 RS.2012.199-128 betreffend Verlängerung eines Verfügungsverbotes gemäss § 97a Abs. 1 Z 3 StPO (Anm.: die Kontosperr*

der IC Fortis Finance Corp. bei der Liechtensteinischen Landesbank AG ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts zu 12 RS.2012.199-145 vom 27.11.2017 bis zum 29.11.2018 verlängert worden) unter Bezugnahme auf die einschlägige StGH-Rechtsprechung Folgendes festgehalten (12 RS.2012.199-128 Erw. 6.2.3, letzter Absatz): „Demnach ist die Rechtshilfe nicht bei Gefahr jeglicher, sondern nur von schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen zu verweigern. Wie der OGH und der StGH bereits in dem den gegenständlichen Beschwerdeführer [Anm.: Almazbek Abekov bzw. IC Fortis Finance Corp.] betreffenden Fall ausgesprochen haben (vgl. StGH 2015/99), habe bisher noch kein Grund bestanden, der Kirgisischen Republik aufgrund mangelnder rechtstaatlicher Grundsätze oder der Nichteinhaltung von Menschenrechtsstandards durch Liechtenstein keine Rechtshilfe zu leisten, vielmehr wurde im gegenständlichen Rechtshilfeverfahren 12 RS.2012.199 (es wurden u.a. schon sämtliche Bankunterlagen betreffend die gegenständlichen Vermögenswerte ausgefolgt) Rechtshilfe gewährt.“

Allerdings ging es dort erst um eine Provisorialmassnahme (konkret: Vermögenssperre), wobei sich aber der damals zuständige 1. Senat zur folgenden Klarstellung veranlasst sah (12 RS.2012.199-128 Erw. 6.2.6, letzter Absatz): „Dennoch wird das Erstgericht im weiteren Verfahren angesichts der Bedenken in allgemeinen Berichten von nicht unbedeutenden internationalen (Nicht-) Regierungsorganisationen nochmals konkret die Rechtslage in Kirgisien dahin zu überprüfen haben, ob und aus welchen Gründen dort Richter aus dem Staatsdienst entlassen werden können, ob tatsächlich Richter durch die Verwaltung völlig frei (es ist die Rede von Willkür des Präsidenten) abgesetzt werden können, ob im vorliegenden Verfahren die behaupteten Verfahrensverletzungen im kirgisischen Verfahren den Beschwerdeführer betreffend stattgefunden und auch im Rechtsmittelverfahren nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden konnten.“

**3.3.2** Diese gesteigerte Prüfungspflicht ist nunmehr aktuell geworden und bedarf deshalb – mangels Auseinandersetzung damit im angefochtenen Beschluss ON 28 - der Konkretisierung durch das Beschwerdegericht wie folgt:

Die sog. Venedig-Kommission des Europarates (vgl. dazu Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> § 5 Rz 12) hat sich wiederholt mit der Kirgisischen Republik befasst, und zwar – soweit ersichtlich – zuletzt in einem Bericht vom 19.10.2016 (Venice Commission Opinion No. 863/2016). Dort wird zu einer beabsichtigten Verfassungsänderung bemängelt, dass dadurch das Gleichgewicht der Staatsgewalten negativ beeinflusst werde, indem insbesondere die Justiz erheblich geschwächt werde, was



sich potentiell auch auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken könnte. Zwar ist nicht bekannt, inwieweit die von der Venedig-Kommission beanstandeten Verfassungsbestimmungen in Kirgisistan zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, doch geht aus dem vorzitierten Bericht auch hervor, dass der kirgisische Präsident bereits nach geltender Rechtslage zumindest die erstinstanzlichen Richter („local judges“) direkt entlassen konnte, worin die Venedig-Kommission mit Fug Missbrauchspotential erblickte (Venice Commission Opinion No. 863/2016 Ziff. 4.3 Seite 18f).

Letzterer Umstand allein vermag hier jedoch a priori noch kein Vollstreckungshindernis im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 RHG zu begründen, solange dies keine konkreten Auswirkungen zum Nachteil des im kirgisischen Strafverfahren verurteilten Abekov bzw. der diesem zuzurechnenden Verfalls- bzw. Haftungsbeteiligte IC Fortis Finance Corp. hatte, was noch zu untersuchen bleibt.

**„3.3.3** Die vom gegenständlichen Exequaturverfahren direkt betroffene IC Fortis Finance Corp. hat mit ihrer Gegenäusserung ON 36 teils gewichtige Einwendungen erhoben, die der von der Generalstaatsanwaltschaft Kirgisistan erbetenen Rechts- bzw. Vollstreckungshilfe entgegenstehen könnten. Dazu mit der gebotenen Kürze und (noch) ohne Anspruch auf Vollständigkeit Folgendes:

Es ist nicht ersichtlich, ob der im kirgisischen Strafverfahren Haftungsbeteiligten und nunmehrigen Beschwerdegegnerin IC Fortis Finance Corp. dort das rechtliche Gehör gewährt worden ist, wie dies in Art. 64 Abs. 6 RHG ausdrücklich (jedenfalls „sofern erreichbar“) vorgesehen ist. Dazu wird bei der ersuchenden Behörde entsprechend Rückfrage zu nehmen sein (vgl. StGH 2009/207 in LES 2010, 346).

Wie bereits vorstehend unter Erw. 3.3.1 ausgeführt, scheint jedenfalls die richterliche Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Richter in der Kirgisischen Republik zweifelhaft, sofern diese tatsächlich vom Präsidenten in eigener Kompetenz jederzeit und grundlos entlassen werden können, ohne dass dagegen ein effektiver Rechtsschutz zur Verfügung steht. Wie es sich damit im Zeitpunkt der Verurteilung von Abekov und der hier verfahrensgegenständlichen Einziehungs- bzw. Verfallsentscheidung betreffend die IC im kirgisischen Strafverfahren tatsächlich verhielt, lässt sich jedoch auch dem bereits zitierten Bericht der Venedig-Kommission nicht abschliessend entnehmen und bedarf deshalb weiterer Abklärung. So ist nach der Rechtsprechung des EGMR die Unabhängigkeit eines Gerichtes unter anderem aufgrund der Art und Weise der Ernennung der Mitglieder und ihrer

Amtsauer, des Bestands von Garantien gegen äussere Beeinflussungen sowie schliesslich aufgrund des äusseren Erscheinungsbildes zu beurteilen. Die Ernennung der Mitglieder des Gerichtes durch die Exekutive steht ihrer Unabhängigkeit dann nicht entgegen, wenn sie ihr Amt in ihrer individuellen Kapazität und frei von Weisungen ausüben. Die Unabhängigkeit des Gerichts wird massgeblich durch die Amtsdauer der Richter, ihre grundsätzliche Unabsetzbarkeit sowie ihre Weisungsfreiheit bestimmt (Grabenwarther/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> § 24 Rz 34 ff). Weitere Voraussetzung eines Gerichts iSv Art. 6 EMRK ist die Unparteilichkeit, die sicherstellen soll, dass der Betroffene auf die Unbefangenheit dessen vertrauen kann, der über Recht und Unrecht zu befinden hat (dazu im Einzelnen: Grabenwarther/Pabel, Rz 41 ff). In casu würde es angesichts des grossen Einflusses des Präsidenten Kirgisiens auf die dortige Justiz erhebliche Bedenken wecken, sollte dieser Almazbek Abekov, den wirtschaftlich Berechtigten der Haftungsbeteiligten und nunmehrige Beschwerdegegnerin IC Fortis Finance Corp., während des laufenden Strafverfahren tatsächlich als „korrupt“ vorverurteilt und involvierten Richtern tatsächlich entsprechende „Weisungen von oben“ erteilt haben, wie dies von der Beschwerdegegnerin durchaus substantiiert eingewendet wird (s. ON 36, S. 13). Auch damit wird die ersuchende Behörde zu konfrontieren sein, stellen doch die Unabsetzbarkeit und Weisungsfreiheit von Richtern zentrale Unabhängigkeitskriterien dar.

Demgegenüber liegen entgegen dem weiteren Vorbringen der Beschwerdegegnerin keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass das Strafverfahren gegen Abekov in Kirgisien bloss „politisch motiviert“ gewesen wäre. Vielmehr wurde dieser wegen grundsätzlich rechtshilfefähiger Wirtschafts- und Korruptionsdelikte rechtskräftig verurteilt. Entscheidend ist vielmehr, ob jene Verurteilung und die hier verfahrensgegenständliche Einziehungs- bzw. Verfallsentscheidung auf einem in Kirgisien im Sinne von Art. 6 EMRK fair geführten Prozess beruhten (vgl. LES 2011, 146). Dagegen sprechen würden freilich die von der Haftungsbeteiligten und nunmehrigen Beschwerdeführerin IC Fortis Finance Corp. weiter relevierten Umstände, nämlich dass dem dortigen Wahlverteidiger Abekovs der Zugang zum Verhandlungssaal verwehrt und die Akteneinsicht zumindest teilweise verweigert worden sei (vgl. ON 36, S. 18). Auch dieser Vorwurf mangelnder Rechtsstaatlichkeit bedarf jedoch noch der Verifizierung bzw. Plausibilisierung durch Rückfrage bei der ersuchenden Behörde.

Als besonders problematisch wäre es mit Blick auf ein „fair trial“ anzusehen, sollte die beabsichtigte Beantragung der Einvernahme von diversen Entlastungszeugen durch Abekov dadurch vereitelt worden sein, dass dessen Wahlverteidiger kurzfristig durch eine unvorbereitete Pflichtverteidigerin ersetzt worden (vgl. ON 36, S. 19) und dieser lediglich ca.

eine Stunde zum Studium von über 30 Aktenbänden gewährt worden sei (vgl. ON 36, S. 23, Rz 103 unten). Ebenso erhebliche Zweifel an einem rechtsstaatlichen Verfahren in Kirgisien würde wecken, sollte dort zudem noch das Fragerecht Abekovs gegenüber den – ohnedies selektiv - einvernommenen Zeugen „vom Richter ignoriert“ und der fragliche Vorgang nicht einmal protokolliert worden sein (ON 36, S. 25, Rz 108). Die Richtigkeit dieser Behauptungen unterstellt, wären die Waffengleichheit und eine effektive Verteidigung hier ernsthaft in Frage gestellt, was entsprechende Grundrechtsverletzungen indizieren würde (vgl. LES 2016, 222 betreffend die Menschenrechtsslage in Algerien).

All diese von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Umstände hätten - so sie sich als wahr oder zumindest plausibel herausstellen sollten - nicht nur Almazbek Abekov beim Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sowie dessen Recht auf ein faires Verfahren (zum Ganzen: Grabenwarter/Pabel, aaO, Rz 66 ff, zum Strafprozess insbesondere Rz 112 ff) massiv beeinträchtigt, sondern sie hätten sich auch negativ auf die dortige Haftungsbeteiligte und nunmehrige Beschwerdegegnerin IC Fortis Finance Corp. ausgewirkt. Um dies jedoch mit Blick auf Art. 6 EMRK iVm Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1. RHG abschliessend beurteilen zu können, bedarf es entgegen der Ansicht der Vorinstanz (siehe ON 28 S. 9 unten) sehr wohl entsprechender Nachfragen bei der ersuchenden Behörde in Kirgisistan.

Wie bereits unter Erw. 3.2.3 ausgeführt, bildet dagegen die Beweiswürdigung im kirgisischen Strafverfahren nicht Gegenstand des formellen Prüfungsprinzips, welches im gegenständlichen Rechtshilfeverfahren zu beachten ist (LES 2011, 146). Sollte allerdings der Belastungszeuge Zikirow von den kirgisischen Ermittlern tatsächlich „massiv eingeschüchtert“ (ON 36, S. 25 unten) worden sein, wäre damit auch das Gebot des „fair trail“ erheblich tangiert (vgl. StGH 2000/27 in LES 2003, 178 betreffend Verwertung nicht-kontradiktorischer Zeugenaussagen). Dies dürfte sich jedoch kaum allein aus dem von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Video ergeben (s. dazu das in ON 36 auf S. 26 abgebildete Foto von dem ab einem Blatt ablesenden Zikirow), auch wenn die kirgisische StPO ein solches Vorgehen nicht vorsehen mag (vgl. ON 36, S. 27 oben). Denn selbst eine auffallende Nervosität eines Zeugen liesse noch keinen zuverlässigen Rückschluss auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu, wobei dies ohnehin einer Frage der Beweiswürdigung ist, die in einem Exequaturverfahren wie hier nicht mehr zu überprüfen ist (zum [bloss] formellen Prüfungsprinzip siehe der OGH in LES 2011, 146 betreffend Auslieferung, was aber auch [a fortiori] für die sog. kleine Rechtshilfe bzw. die hier verfahrensgegenständliche Vollstreckungshilfe gelten muss).

Dass es sich bei Kirgisien nicht um einen einwandfreien Rechtsstaat handelt, ergibt sich schon aus dem bereits zitierten Bericht der Venedig-Kommission des Europarates, wie er von der Betroffenen IC Fortis Finance Corp. mit ihrer Äusserung ON 14 selbst vorgelegt worden war. Aus dieser Tatsache allein darf jedoch ohne das Hinzutreten weiterer, hier noch zu verifizierender bzw. zu plausibilisierender Umstände nicht auf eine flagrante Verletzung von Art. 6 EMRK geschlossen werden. Denn dies würde letzten Endes wohl bedeuten, dass trotz Globalisierung und Internationalisierung einer Vielzahl fremder Staaten von vornherein keine Rechtshilfe geleistet werden dürfte.

**3.4** Zusammenfassend konnte der Beschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft ON 33 nur - aber immerhin - mit ihrem Eventualantrag Erfolg beschieden sein. Hingegen erwies sich die gegenständliche Rechtshilfe- bzw. Vollstreckungssache nach dem Gesagten noch nicht als spruchreif, weshalb hier mit einer kassatorischen Entscheidung vorzugehen war.

Dabei wird die Vorinstanz im zweiten Rechtsgang zu den vorstehend aufgeworfenen relevanten Fragen zunächst einmal Rückfrage bei der ersuchenden Behörde in Kirgisien zu nehmen haben, um dann im Lichte der StGH-Rechtsprechung (publiziert in LES 2016, 222) neuerlich über die Zulässigkeit der begehrten Rechtshilfe befinden zu können. Ob dafür - entsprechend dem Eventualantrag der Beschwerdegegnerin (ON 36 S. 29) - eine mündliche Verhandlung durchzuführen sein wird, muss dem (pflichtgemässen) Ermessen des Erstgerichtes überlassen werden, zumal ein solches Vorgehen - im Unterschied zur Auslieferung auf Verlangen der betroffenen Person (vgl. Art. 33 Abs. 2 RHG) - bei der hier verfahrensgegenständlichen Vollstreckungshilfe von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, geschweige denn zwingend ist. Und die Frage, ob die hier gesperrten Vermögenswerte der IC im Falle einer Vollstreckung der fraglichen Verfallsentscheidung gemäss Rechtshilfeersuchen der Kirgisischen Republik oder vielmehr - entsprechend dem Antrag der StA - dem Land Liechtenstein zufallen würden, konnte an dieser Stelle (noch) offen gelassen werden“

(ON 43, AS 755 ff).

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses hat das Fürstliche Landgericht die kirgisische Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 22.11.2018 aufgefordert, zu den vom Fürstlichen Obergericht aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen (ON 47). Mit Übersendungsnote der Botschaft der

kirgisischen Republik für das Fürstentum Liechtenstein vom 01.03.2019 hat die ersuchende Behörde eine Stellungnahme wie folgt abgegeben.

„Die Abteilung für Straf- und Zivilverfahren leitet die Antworten auf die Fragen des Fürstlichen Gerichtshofs von Liechtenstein vom 22. November 2018 (Aktenzeichen 12 RS.2017.204/ON 47) im Vollstreckungsersuchen der kirgisischen Generalstaatsanwaltschaft in der Sache IC Fortis Finance Corporation./A.Abekov.

1. Durch das Urteil des Perwomajskij Bezirkes der Stadt Bischkek vom 13. Oktober 2016 (Richter E. Kaipov) wurde **Abekov Almazbek Tolkunbaevich** der Straftaten für schuldig erklärt, die vom Teil 5 des Artikels 30 und vom Teil 1 des Artikels 221; vom Teil 1 des Artikels 221; vom Teil 1 des Artikels 221; vom Teil 5 des Artikels 30; vom Teil 1 des Artikels 221; vom Teil 5 des Artikels 30 und vom Teil 1 des Artikels 221 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik (in der Fassung der Gesetze der Kirgisischen Republik vom 24. Juli 2009 N 246) vom Teil 3 des Artikels 224 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik (in der Fassung der Gesetze der Kirgisischen Republik vom 25. Juni 2007 N 91), vom Teil 5 des Artikels 30 und Punkte 2,3 des Teils 2 des Artikels 171 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik vorgesehen sind, und ohne Strafausspruch wurde er aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist für strafrechtliche Haftung von der strafrechtlichen Verantwortung befreit.

**A.Abekov** wurde der Straftaten für schuldig erklärt, die vom Teil 3 des Artikels 183 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik (in der Fassung des Gesetzes der Kirgisischen Republik vom 19. Januar 2009 Nr. 8) und vom Absatz 1 des Teils 4 des Artikels 171; vom Teil 5 des Artikels 30 und vom Absatz 2 des Teils 2, vom Absatz 2 des Teils 4 des Artikels 171; vom Absatz 2 des Teils 2, vom Absatz 2 des Teils 4 des Artikels 166; vom Artikel 28 und vom Absatz 2 des Teils 2, vom Absatz 2 des Teils 4 des Artikels 166 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik vorgesehen sind, und folgende Strafen wurden festgesetzt: - gemäß Artikel 183 Teil 3 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik in Form einer Freiheitsberaubung für einen Zeitraum von sieben Jahren mit Beschlagnahme des Vermögens als Objekt der Geldwäsche, sowie der aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen, ohne Verletzung der Rechte der dritten Personen; - gemäß Artikel 171 Absatz 1 Teil 4 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Entzug des Rechts, bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, bis zu drei Jahren; - gemäß Artikel 30 Teil 5 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 von Teil 171 Artikel 4 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Freiheitsentzug, wobei ihm das Recht auf bestimmte Positionen oder bestimmte Tätigkeiten für bis zu drei Jahren entzogen wird; - gemäß Absatz 2 Teil 2 und Absatz 2 Teil 4 Artikel 166 des



Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Beschlagnahme des Eigentums;

- nach Art. 28 und Art. 2 Abs. 2, Art. 166 Abs. 2, Art. 166 Abs. 4 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Einziehung des Eigentums. Gemäß Artikel 59 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik wurde Äbekov **Älmazbek Tolkunbaevich** durch Teilzusammensetzung von Strafen – 25 Jahre Gefängnis mit Einziehung von Eigentum, das Gegenstand der Geldwäsche war, bestimmt, sowie die Einnahme von Besatzungsrechten bestimmte Tätigkeiten bis zu drei Jahren auszuüben, wobei die Verbüßung in einer Hochsicherheitskolonie.

Von **A.Abekov** wurde es zugunsten der geschlossenen Aktiengesellschaft Alfa Telecom für einen materiellen Schaden in Höhe von 91937216 (einundneunzig Millionen neuhundertneunddreißigtausendzweihundertzehn) Som eingezogen. Mit dem Urteil des Stadtgerichts Bischkek vom 28.11.2016 wurde das Urteil des Perwomajskij Bezirksgerichts vom 13.10.2016 geändert.

A.Abekov wurde wegen Verbrechen gemäß Artikel 183 Teil 5 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik für schuldig erklärt, gemäß Artikel 171 Teil 4 Absatz 1 Artikel 30 Teil 5 und Artikel 171 Teil 2 Absatz 2 Teil 4 Absatz 1 Artikel 28 und Artikel 166 Teil 2 Absatz 2, Teil 4 Satz 2, Artikel 166 Teil 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik und folgende Strafe wurde festgesetzt:

- gemäß Artikel 166 Teil 3 bis Absatz 2 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik ohne Urteil wurde er aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Haftung von der strafrechtlichen Verantwortung befreit.

- gemäß Artikel 183 Teil 3 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik in Form einer Freiheitsberaubung für einen Zeitraum von sieben Jahren mit Beschlagnahme des Vermögens.

- gemäß Artikel 171 Absatz 1 Teil 4 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Entzug des Rechts, bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, bis zu drei Jahren;

- gemäß Artikel 30 Teil 5 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 von Teil 171 Artikel 4 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Freiheitsentzug, wobei ihm das Recht auf bestimmte Positionen oder bestimmte Tätigkeiten für bis zu drei Jahren entzogen wird;

- gemäß Absatz 2 Teil 2 und Absatz 2 Teil 4 Artikel 166 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik - in Form einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit Beschlagnahme des Eigentums;

Gemäß Artikel 59 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik wurde A.Abekov durch Teilzusammensetzung von Strafen - 25 Jahre Gefängnis mit Einziehung von Eigentum, das

Gegenstand der Geldwäsche war, bestimmt, sowie die Einnahme von Besatzungsrechten bestimmte Tätigkeiten bis zu drei Jahren auszuüben, wobei die Verbüßung in einer Hochsicherheitskolonie.

Durch die Entscheidung des Obersten Gerichts der Kirgisischen Republik vom 13. Mai 2017 wurde das Urteil des Stadtgerichts Bischkek vom 28. November 2016 in Kraft gelassen.

Die Firma IC Fortis Finance Corp. auf deren Namen, die dem Verurteilten A.Abekov gehörenden Vermögenswerte auf der Liechtensteinischen Landesbank auf Konto Nr 5408.1028 deponiert wurden, ist nach Affassung der Kirgisischen Generalstaatsanwaltschaft und den 3 urteilenden Gerichten eine reine Stroogesellschaft.

Sie hatte den alleinigen Zweck, die Herkunft der eigentlich dem Verurteilten Abekov gehörenden Werte zu verschleiern.

Nach kyrgischem Recht bestand daher keine Notwendigkeit die formelle Kontoinhaberin über das gegen Herrn Abekov laufende Strafverfahren miteinzubeziehen oder zu informieren. Herr Abekov hat ja anlässlich der Kontoeröffnung selber mit seiner Unterschrift am 16.08.2011 bestätigt, dass er wirtschaftlicher Eigentümer der auf dem Konto liegenden Vermögenswerte ist. Entsprechende Unterlagen haben wir mit diplomatischer Note vom 22. Februar 2013 vom Liechtensteinischen Landgericht gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen erhalten.

In den Gerichtsverfahren wurde der Beweis erbracht, dass die Vermögenswerte auf dem Konto Nr. 5408.1028 direkt aus verbotenen Zahlungen der Firma ZTE an Herrn A.Abekov gegangen sind und zwar durch Vermittlung der Firma IC Fort is Finance Corp.

Die kirgisischen Gerichte haben denn auch die Konfiskation dieser Werte in allen drei Instanzen angeordnet beziehungsweise bestätigt und deren Verfall an den kirgisischen Staat beschlossen.

2. Gemäß Artikel 94 der Verfassung der Kirgisischen Republik sind Richter unabhängig und unterliegen nur der Verfassung und den Gesetzen. Ein Richter hat ein Immunitätsrecht und kann nicht festgenommen oder festgenommen, durchsucht oder durchsucht werden, außer den Fällen, wenn er am Tatort erwischt wurde. Niemand hat das Recht, von einem Richter einen Bericht zu einem bestimmten Gerichtsfall zu verlangen. Jeder Eingriff in die Justizverwaltung ist verboten. Personen, die sich eines Richters schuldig machen, haften nach dem Gesetz.

Gemäß Artikel 95 der Verfassung der Kirgisischen Republik besetzen Richter aller Gerichte der Kirgisischen Republik ihre Ämter und behalten ihre Befugnisse, solange ihr Verhalten einwandfrei ist. Verstöße gegen das Erfordernis eines einwandfreien Verhaltens von Richtern sind die Grundlage dafür, dass ein Richter in der verfassungsrechtlich festgelegten Weise vor Gericht gestellt wird.

Bei Verstößen gegen die Anforderungen der Richterintegrität schlägt die Disziplinarkommission des Richterrates der Kirgisischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes der Kirgisischen Republik „Über die Disziplinarkommission des Richterrates der Kirgisischen Republik“ dem Präsidenten der Kirgisischen Republik vor, den Richter vorzeitig zu entlassen.

Der Praesident hat kein Recht einen Richter direkt zu entlassen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes der Kirgisischen Republik „Über die Disziplinarkommission im Richterrat der Kirgisischen Republik“ ist die Disziplinarkommission eine unabhängige kollegiale Einrichtung, die gemäß der Verfassung der Kirgisischen Republik eingerichtet wurde.

3. Gemäß Artikel 303 des Strafgesetzbuches der Kirgisischen Republik (Korruption) wurde A.Abekov nicht angeklagt. Informationen über seine Verurteilung nach diesem Artikel fehlen in den Gerichtsurteilen. Es ist nicht zutreffend, dass man Anweisungen für den Richter von Oben gegeben hat. Die Richter sind unabhaengig und unterstehen nur der Verfassung und dem Gesetz.

4. Rechtsanwälte A. Abekov, I. Aitkulov, A. Mambetakunov und M. Bakhautdinov stellten zahlreiche Petitionen aller Art ein, um die Prüfung des Strafverfahrens in der Sache zu verzögern.

Am 28. September 2016 ging auch eine Klage von Rechtsanwalt A.Abekov A.Mambetakunov ein, um das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem früheren Antrag über Anerkennung der Verfassungsklausel 4 des Artikels 73 der Strafprozessordnung der Kirgisischen Republik einzustellen.

Am 07.10.2016 entschied das Gericht vor Ort und lehnte den Antrag des Rechtsanwaltes A.Mambetakunov gemäß Artikel 265 Teil 4 der Strafprozessordnung der Kirgisischen Republik ab, wonach die Prüfung des Falles bei der Beantragung der Verfassungskammer der Kirgisischen Republik nur aufgrund der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ausgesetzt werden kann. Ein Antrag über Anerkennung der Verfassungsklausel 4 von Artikel 73 der Strafprozessordnung der Kirgisischen Republik ist kein Grund für die Aussetzung eines Strafverfahrens.

Danach wurde den Staatsanwälten das Wort für die Ankündigung der Entscheidung über eine Einbeziehung von A.Abekov als Angeklagter erteilt. Aber die Rechtsanwälte von A.Abekov — M.Bakhautdinov, A.Mambetakunov und LAitkulov verließen den Gerichtssaal ohne Erlaubnis des Vorsitzenden Richters und zeigten damit Verachtung für das Gericht.

In diesem Zusammenhang haben die Staatsankläger als Assistenten des Staatsanwaltes des Perwomajskij Bezirks der Stadt Bischkek, N.Toktosunov und R.Dosaliev, einen Antrag über Ernennung vom Staatsanwalt auf der Grundlage vom Artikel 46 der Strafprozessordnung der

Kirgisischen Republik gestellt. Die Vertreter von „Alfa Telecom“ GAG Zh.Kutmanaliev, der Vertreter von FGI E.Mambetzhonov, Rechtsanwalt K.Murzaliyeva - N.Khangeklyeva unterstützten die von Staatsanwälten eingereichte Petition. Nach der Aufklärung der Meinung der Teilnehmer des Verfahrens wurde der staatliche Anwalt für Herrn A.Abekov ernannt und in dem Fall wurde eine Unterbrechung bekannt gegeben.

Das Gericht stellte dem Angeklagten A.Abekov die Rechtsanwältin A.Abyshkaeva zur Verfügung. Die Argumente von A.Abekov, dass den von ihm zuvor ausgewählten Anwälten der Zugang zum Gerichtssaal verweigert wurde, sind unbegründet, da sie selbst den Gerichtssaal unangemessen verlassen haben.

5. Die Argumente von A.Abekov, dass der zugewiesenen Rechtsanwältin A.Abyshkaeva sehr wenig Zeit gegeben wurde, um das Material des Strafverfahrens nur eine Stunde zu studieren, sind unhaltbar, da die Gerichtsunterlagen zeigen, dass dafür drei Tage gegeben wurden.

6. Alle Strafverfahren wurden gemäß Gesetz zu Protokoll gebracht, Kopien der Gerichtsakten vom 18. März 2016 bis zum 13. Oktober 2016 auf der Grundlage des Begleitschreibens des Perwomajskij Bezirksgerichtes in Bischkek für die ausgehende Nr. UD-309/16.BZ vom 26. Oktober 2016 wurden an die Untersuchungshaftanstalt in Bischkek für Übergabe an A.Abekov geschickt.

Schlussfolgerung: Wir benützen die Gelegenheit den Behörden des Fürstentums Liechtenstein für Ihre Arbeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall zu danken und erneuern unseren Antrag, das Konto das formell auf die Firma IC Fortis Finance Corporation bei der Liechtensteinischen Landesbank eröffnet wurde, das aber in der Wirklichkeit dem Verurteilten A. Abekov gehört, als verfallen zu erklären und die heute darauf liegenden Werte an die Kirgisische Republik herauszugeben"

(ON 55, AS 925 ff).

Die Rechtsvertretung der IC Fortis Finance Corp. hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben (ON 56). Zusammenfassend bringt die Kontoinhaberin vor, dass Sie im kirgisischen Strafverfahren gegen Abekov nicht einbezogen worden sei. Zudem sei in keinem der drei kirgisischen Urteile ein Spruch enthalten, der sich zur Vollstreckung in Liechtenstein eignen würde. Weder die Kontoinhaberin noch ihr Vermögen sei genannt. Zur richterlichen Unabhängigkeit erwähnt die Kontoinhaberin, dass Richter der Gerichte erster und zweiter Instanz vom Präsidenten aufgrund einer ihm vorgelegten Liste ausgewählt werden und er die Kandidaten selbst befrage. Die Justiz sei nicht

unabhängig. Bei der Gerichtsverhandlung vom 07.10.2016 sei Abekov trotz Krankheit in den Gerichtssaal vorgeführt worden. Nach einer Pause hätten die Wahlverteidiger der Abekovs den Gerichtssaal nicht mehr betreten dürfen. Es sei die Pflichtverteidigerin Abyshkaeva bestellt worden. Der Richter habe die Gerichtsverhandlung auf Montag, 10.10.2016 um 09:00 Uhr vertagt, sodass die Pflichtverteidigerin keinen Arbeitstag zwischen den beiden Gerichtsterminen gehabt habe um sich vorzubereiten. Die Wahlverteidiger hätten nicht einmal mehr als Zuhörer den Gerichtsverhandlungen beiwohnen können, da ihnen der Zutritt zu den Gerichtssälen verweigert worden sei. Das Rechts zur Wahl eines Verteidigers sei durch Art 6 Abs 3 lit c EMRK geschützt. Dem Abekov sei zunächst die Akteneinsicht verweigert worden, danach hätte er Einsicht in den manipulierten Akteninhalt nehmen können. Abekov habe das Strafverfahren nicht verzögert, sondern lediglich seine Beschuldigtenrechte wahrgenommen. Der Pflichtverteidigerin seien keine Kopien des Strafaktes zur Verfügung gestellt worden. Die Gerichtsgebäude in Kirgisien seien an Samstagen und Sonntagen geschlossen, weshalb die Pflichtverteidigerin lediglich eine knappe Stunde Zeit hatte, sich in 40 Akten eines hochkomplexen Wirtschaftsstrafprozesses einzulesen. Sie habe Vertagung beantragt, was ohne Begründung abgewiesen worden sei. Der Präsident Kirgisiens, Atam Bayev, sei wegen Korruptionsvorwürfen inhaftiert worden (ON 56, AS 937 ff).

### **Erwägungen:**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 RHG ist die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der - soweit hier interessierend - eine vermögensrechtliche Anordnung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn - nach der in casu relevanten und kontroversen Ziff. 1. - die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren ergangen ist. Nach Abs. 4 leg. cit. ist die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der vermögensrechtliche Anordnungen getroffen werden, nur zulässig, soweit nach liechtensteinischem Recht die Voraussetzungen für eine vermögensrechtliche Anordnung vorliegen (rechtliches Gehör) und eine entsprechende inländische Anordnung noch



nicht ergangen ist. Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Konfiskation, eine Einziehung, ein Verfall nach § 20 Abs. 1 und 2 StGB oder ein erweiterter Verfall nach § 20b StGB rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn sich von der Entscheidung erfasste Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist (Art. 64 Abs. 6 RHG).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei der Behandlung von Rechtshilfeersuchen allgemein der völkerrechtliche Vertrauensgrundsatz zu beachten; die Annahme eines Verstosses gegen dieses Prinzip darf keineswegs leichthin erfolgen. Parate Beweismittel zur Widerlegung der Sachverhaltsdarstellung in einem Rechtshilfeersuchen sind dann zu berücksichtigen, wenn sich das Ersuchen im Lichte dieser Beweise als geradezu missbräuchlich erweisen oder sich die Nichtberücksichtigung solcher paraten Beweismittel aus anderen Gründen als stossend erweisen würde. Zudem steht dem ersuchten Staat nur bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Verhalten des ersuchenden Staates zu, auch die Strafbarkeit des dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes im ersuchenden Staat zu überprüfen (so schon StGH 2000/28, auszugsweise publiziert in LES 2003, 243). Mit anderen Worten gilt bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtshilfeersuchens das formelle Prüfungsprinzip, wobei Entlastungsbeweise nur aufgenommen werden müssen, wenn sie ohne Verzug erhebbar und nachprüfbar sind (so der OGH in LES 2011, 146).

Da die vorstehend zitierten Bestimmungen auf österreichischer Rezeptionsvorlage beruhen, ist hier auch die dortige Judikatur und Literatur heranzuziehen, wobei es in erster Linie auf die höchstrichterliche Rechtsprechung ankommt (sog. „law in action“; vgl. dazu der OGH in LES 2011, 156). Demnach umfasst die Prüfpflicht des inländischen Gerichtes nur die Bedingungen zur Bewilligung der Vollstreckung, nicht aber die Begründetheit der ausländischen Entscheidung. Nur in dem Fall, dass die von der Vollstreckung betroffene Person durch substantiiertes Vorbringen beim inländischen Gericht erhebliche Bedenken dagegen weckt, entsteht eine höhere Prüfpflicht (11 Os 119/09y). Bei der - hier verfahrensgegenständlichen -

Übernahme der Vollstreckung einer ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung steht dem Betroffenen - sofern er erreichbar ist – ein

Anhörungsrecht zu, wobei die Anhörung auch in Form einer Vernehmung im ersuchenden Staat erfolgen kann (Martetschläger in Höpfel/Ratz WK2 StGB, § 64 ARHG Rz 3).

Da die ausländische Entscheidung nicht unmittelbar vollstreckbar ist, bedarf es einer im Inland zu treffenden Exequaturentscheidung zur Übernahme der Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung, was gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung erforderlich machen kann (vgl. Martetschläger aaO § 65 ARHG Rz 1). Bei der Übernahme einer ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung sind nach inländischem Recht jene Bestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt galten, zu dem die Straftat begangen wurde, auf die sich die vermögensrechtliche Massnahme bezieht, wobei ein Günstigkeitsvergleich anzustellen ist (11 Os 83/1 Ig). Während beim Verfall das Bruttoprinzip zur Anwendung kommt, war bei der Abschöpfung der Bereicherung das Nettoprinzip anzuwenden (Martetschläger § 65 ARHG Rz 2).

Diese vom Fürstlichen Obergericht im Beschluss vom 06.11.2018 (ON 43) erwähnten Erwägungen bedeuten im Hinblick auf die weiteren und oben zitierten Ausführungen des Obergerichts sowie im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der ersuchenden Behörde (ON 55) und der Kontoinhaberin (ON 56) das Folgende:

Relevant ist, ob die Gewährung der Rechtshilfe im Hinblick auf Art 6 EMRK zulässig ist. Gemäss Rechtsprechung kann dies nur Relevanz erlangen, wenn die betroffene Partei nachweist, dass ihr im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses droht (vgl. LES 2011, 146 betreffend Auslieferung). Im Sinne dieser Rechtsprechung hat die Kontoinhaberin und Haftungsbeteiligte IC Fortis Finance Corp in der gegenständlichen Angelegenheit behauptet, dass das dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Urteil Produkt eines nicht fair geführten Prozesses gewesen sei.

Zu dieser Thematik hat das Fürstliche Obergericht im Beschluss vom 06.11.2018 (ON 43) die sog. Venedig-Kommission des Europarates (vgl. dazu Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> § 5 Rz 12) ins Treffen geführt. Diese befasste sich wiederholt mit der Kirgisischen Republik, „und zwar - soweit ersichtlich - zuletzt in einem Bericht vom 19.10.2016 (Venice Commission Opinion No. 863/2016). Dort wird zu einer beabsichtigten Verfassungsänderung bemängelt, dass dadurch das Gleichgewicht der Staatsgewalten negativ beeinflusst werde, indem insbesondere die Justiz erheblich geschwächt werde, was sich potentiell auch auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken könnte. Zwar ist nicht bekannt, inwieweit die von der Venedig-Kommission beanstandeten Verfassungsbestimmungen in Kirgisistan zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, doch geht aus dem vorzitierten Bericht auch hervor, dass der kirgisische Präsident bereits nach geltender Rechtslage zumindest die erstinstanzlichen Richter („local judges“) direkt entlassen konnte, worin die Venedig-Kommission mit Fug Missbrauchspotential erblickte (Venice Commission Opinion No. 863/2016 Ziff. 4.3 Seite 18f)“ (ON 43, AS 759f). Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei Kirgisien nicht um einen einwandfreien Rechtsstaat. Zudem ist entsprechend den weiteren Umständen auf eine Verletzung von Art. 6 EMRK zu schliessen:

Die Haftungsbeitragte brachte diesbezüglich unter anderem vor, dass ihr im kirgisischen Strafverfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei (ON 33, AS 806ff, ON 56, AS 939f). Tatsächlich bestätigt die ersuchende Behörde, dass der Haftungsbeitragten das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde. Die Haftungsbeitragte wurde nicht einmal über das hängige Strafverfahren informiert: Nach kyrgischem Recht bestand daher keine Notwendigkeit die formelle Kontoinhaberin über das gegen Herrn Abekoc laufende Strafverfahren miteinzubeziehen oder zu informieren (ON 55, AS 929).

Zum Vorbringen der Haftungsbeitragten, wonach die Gerichte in Kirgisien nicht unabhängig seien, weil dem Präsidenten bei der Richterbestellung ein faktisches Vetorecht zukomme, er die Richterkandidaten selbst interviewe und ihm ein Abberufungsrecht zukomme (ON 36, AS 809ff), hat die ersuchende Behörde Stellung genommen. Die Richter seien unabhängig und würden der Verfassung und den Gesetzen unterliegen. Der Präsident habe betreffend die

Richter die Kompetenz, den von der Disziplinarkommission des Richterrates der Kirgisischen Republik dem Präsidenten vorgeschlagenen Richter zu entlassen. Der Präsident habe aber kein Recht, einen Richter direkt zu entlassen (ON 55, AS 931). Die Frage des Fürstlichen Landgerichts, ob gegen die Entscheidung des Präsidenten ein effektiver Rechtsschutz bestehe (ON 47, S. 2), wurde nicht beantwortet, was gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes als starkes Indiz für die Richtigkeit der von der Haftungsbeteiligten behaupteten Grundrechtsverletzungen zu werten ist (StGH 2016/73 in LES 2016, 222). Jedenfalls hat der kirgisische Präsident das Recht, einen Richter zu entlassen, weshalb die Unabsetzbarkeit der kirgisischen Richter in Zweifel zu ziehen ist. Zudem ist der Präsident alleiniger Inhaber dieses (wahrscheinlich letztinstanzlichen) Richterentlassungsrechts.

Auf die von der Haftungsbeteiligten vorgetragene Erwägung, wonach der Präsident Almazbek Abekov, demnach den wirtschaftlich Berechtigten der Haftungsbeteiligten, während des laufenden Strafverfahrens als „korrupt“ vorverurteilt und involvierten Richtern tatsächlich entsprechende „Weisungen von oben“ erteilt haben soll (ON 36, AS 813), ging die ersuchende Behörde trotz Aufforderung zur Stellungnahme nicht ein (ON 55, AS 931). Durch diese mangelnde und ungenügende Mitwirkung ist angesichts der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2016/73 (LES 2016, 222) von der Richtigkeit der von den Haftungsbeteiligten behaupteten Grundrechtsverletzungen und damit von einer Vorverurteilung Abekovs durch den Präsidenten Kirgisiens sowie von dessen Weisungen an die dortigen erkennenden Richter auszugehen. Zusammenfassend kann von einer Unabhängigkeit des kirgisischen Gerichts nicht ausgegangen werden.

Die Haftungsbeteiligte bringt weiter vor, dass dem dortigen Wahlverteidiger Abekovs der Zugang zum Verhandlungssaal verwehrt und die Akteneinsicht zumindest teilweise verweigert worden sei (vgl. ON 36, S. 18). Auch zu diesem Vorwurf mangelnder Rechtsstaatlichkeit hat die ersuchende Behörde Stellung genommen. Sie erwähnt, dass die Rechtsanwälte des Abekov zahlreiche Petitionen aller Art gestellt hätten, um die Prüfung des Strafverfahrens in der Sache zu verzögern. Es sei auch ein Einstellungsantrag gestellt worden. Die Rechtsanwälte von Abekov hätten ohne Erlaubnis den Gerichtssaal verlassen und damit Verachtung für das Gericht gezeigt. Aus

diesem Grund sei in der Folge – auf Antrag der Staatsanwaltschaft – eine Pflichtverteidigerin für Abekov bestellt worden. Das Vorbringen, dass den Wahlverteidigern von Abekov der Zugang zum Gerichtssaal verweigert worden sei, sei unbegründet, da diese den Gerichtssaal unangemessen verlassen hätten (ON 55, AS 933). Ob die Rechtsanwälte des Abekov den Gerichtssaal „unangemessen verlassen“ haben, kann weder überprüft werden, noch ist dies relevant. Auf die eigentlich interessierende Frage, ob eben die Rechtsanwälte des Abekov gehindert wurden, den Gerichtssaal zu betreten, ging die ersuchende Behörde nicht ein. Entsprechend der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2016/73 (LES 2016, 222) ist dieser Umstand dahingehend auszulegen, dass den Wahlverteidigern des Abekov tatsächlich der Zutritt zum Gerichtssaal verweigert wurde.

Tatsache ist überdies, dass die Wahlverteidiger des Abekov durch eine Pflichtverteidigerin ersetzt wurden. Die Pflichtverteidigerin hatte gemäss der ersuchenden Behörde drei Tage Zeit, sich in den Fall einzulesen (ON 55, AS 933), was angesichts des Aktenumfangs (30 Aktenbände) als keinesfalls ausreichend anzusehen ist (ON 36, AS 823). Die ersuchende Behörde bestreitet denn auch nicht, dass die Pflichtverteidigerin unvorbereitet gewesen sei (ON 55, AS 933). Im Übrigen wurde die Pflichtverteidigerin gemäss ersuchender Behörde am 07.10.2016 (Freitag) bestellt (ON 55, AS 933), sodass nahezu die ganze „Vorbereitungszeit“ auf ein Wochenende fiel, und sie dann tatsächlich – wie von der Haftungs beteiligten vorgetragen – kaum Akteneinsicht nehmen konnte. Auf diese Weise wurde auch die beabsichtigte Beantragung der Einvernahme von diversen Entlastungszeugen durch Abekov vereitelt. Auch aus diesem Grund bestehen erhebliche Zweifel an einem rechtsstaatlichen Verfahren in Kirgisien. Zudem ist dadurch auch die Waffengleichheit und eine effektive Verteidigung ernsthaft in Frage gestellt, was entsprechende Grundrechtsverletzungen indiziert (vgl. LES 2016, 222 betreffend die Menschenrechtsslage in Algerien).

All diese von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Umstände haben nicht nur Almazbek Abekov beim Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sowie dessen Recht auf ein faires Verfahren (zum Ganzen: Grabenwarter/Pabel, aaO, Rz 66 ff, zum Strafprozess insbesondere Rz



112 ff) massiv beeinträchtigt, sondern sie haben sich auch negativ auf die Haftungsbeteiligte IC Fortis Finance Corp. ausgewirkt.

Die ersuchende Behörde konnte mit ihrer Stellungnahme vom 22.02.2019 (ON 55) die bestehenden Zweifel an einem fairen Verfahren nach Art 6 EMRK nicht ausräumen, sondern haben sich diese Zweifel entsprechend den obigen Ausführungen bewahrheitet. Im ersuchenden Staat wurde Abkov ein fairer Prozess verweigert und das dort geführte Strafverfahren nicht im Sinne des Art 6 EMRK geführt. Das Verfahren war als Ganzes unfair:

Der Haftungsbeteiligten wurde das rechtliche Gehör nicht gewährt. Die kirgisischen Richter sind nicht (gänzlich) unabhängig, zumal nur der kirgisische Präsident das Recht hat, Richter zu entlassen. Die Wahlverteidiger Abkovs wurden am Betreten des Gerichtssaals gehindert und kurzfristig durch eine unvorbereitete Pflichtverteidigerin ersetzt, welche lediglich knapp drei Tage Zeit hatte, sich in 30 Aktenbände einzulesen, zumal auch ihre Akteneinsichtnahme eingeschränkt war. Ein faires Verfahren, die Waffengleichheit und die effektive Verteidigung wurden dadurch vereitelt.

Aufgrund der obigen Ausführungen erschliesst sich daher auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts (ON 43) und der Stellungnahme der ersuchenden Behörde (ON 55), dass das in Kirgisien durchgeführte Verfahren nicht den Anforderungen eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK entspricht, sodass spruchgemäss zu entscheiden war.

Fürstliches Landgericht  
Vaduz, 02.09.2019  
Dr. Roger Beck  
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Lisa Konrad

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Die Beschwerde kann beim Landgericht mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen. Die Beschwerde muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Erklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Beschlusses Beschwerde erhoben wird, die Bezeichnung der Beschwerdegründe der Unangemessenheit oder Ungesetzlichkeit und die Beschwerdeausführung und einen Beschwerdeantrag auf Aufhebung oder Abänderung, gegebenenfalls welche Abänderung, des angefochtenen Beschlusses enthalten.

Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann aber von Amts wegen oder auf einen dahin zielenden Antrag, dem eine Begründung beizufügen ist, bei Vorliegen von Umständen, die eine Aufschiebung der Wirkung gerechtfertigt erscheinen lassen, dieselbe aufschieben.